



# **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

für die Wasserversorgung aus dem Leitungsnetz der  
Wassergenossenschaft  
Fresen

Beschlossen mittels Umlaufbeschluss im Mai 2025

Fresen, April 2025

## Inhalt

I.	Allgemeine Bedingungen - Umfang der Versorgung.....	2
II.	Wasserbezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers.....	3
III.	Hausanschluss .....	4
IV.	Zähleranlage des Wasserabnehmers .....	5
V.	Messung des Wasserverbrauchs .....	5
VI.	Beschränkung in der Verwendung des Wassers .....	6
VII.	Rechnungslegung und Bezahlung .....	7
VIII.	Beendigung der Versorgung .....	8
IX.	Eigentümerwechsel .....	9
X.	Verrechnung der Gebühren.....	9
XI.	Mahnung von Zahlungsrückständen.....	10
XII.	Schlussbestimmungen .....	10

## I. Allgemeine Bedingungen - Umfang der Versorgung

1. Die Wassergenossenschaft Fresen stellt das Wasser zu den in der Gebührenordnung festgesetzten Preisen zur Verfügung.
2. Die Wassergenossenschaft liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher (Abnehmer) hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Wassergenossenschaft Fresen keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.
4. Die Wassergenossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Abnehmer, solange dessen Mitgliedschaft zur Wassergenossenschaft besteht, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, Wasser im Umfang seiner Anmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit, soweit nicht zwingende Umstände eine zeitliche Beschränkung notwendig machen, aus dem Versorgungsnetz zu entnehmen. Sollte die Wassergenossenschaft durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, am Bezug oder der Zuleitung des Wassers ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Wassergenossenschaft zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
5. Die Wassergenossenschaft darf ferner die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (beispielweise bei Schäden an den sowie bei Neuerrichtung von Leitungen und Anlagen) unterbrechen.
6. Die Wassergenossenschaft wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit ehestmöglich zu beheben.
7. Nachlässe und Schadenersatz werden in diesen Fällen nicht gewährt. Dies gilt auch bei Änderungen des Druckes und der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Wassers.

## **II. Wasserbezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers**

1. Der Antrag auf Wasserversorgung hat mit einem von der Genossenschaft aufgelegten Vordruck zu erfolgen (Wasserbezugsanmeldung).
2. Als Abnehmer kommen nur Eigentümer der oder Personen mit dinglichem Wohnrecht im Zusammenhang mit den an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bzw. einbezogenen Liegenschaften in Betracht. Jeder Wasserabnehmer wird Mitglied der Wassergenossenschaft. Mehrere Eigentümer bzw. Eigentümer und Personen mit dinglichem Wohnrecht haften für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Wassergenossenschaft als Gesamtschuldner.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückeigentümer ist, die Zu- und Fortleitung des Wassers über seine Grundstücke zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern.
4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grunddurchquerung mit dem Wasserbezugsantrag beizubringen.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich, Leitungsverlegungen bzw. Weiterverlegungen und Reparaturarbeiten auf seinem Grundstück jederzeit der Wassergenossenschaft zu gestatten.
6. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Berechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Der Abnehmer ist verpflichtet, bemerkte Störungen, Schäden und Wasseraustritte an den Anlagen der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden.
8. Sollten durch Grabarbeiten, Erdkabel, bestehende Wasserleitungen oder sonstige Leitungen wie Strom, Telefon oder Kanal beschädigt werden, so haftet der Antragsteller voll für die verursachten Schäden.
9. Entstehen durch Neu-, Um- oder Zubauten oder sonstige Arbeiten (Grabungsarbeiten) Beschädigungen am Versorgungsnetz der Wassergenossenschaft oder an sonstigen Leitungen, so ist hierfür der Abnehmer bzw. der Grundstückseigentümer haftbar.
10. Allfällige Umlegungskosten von Hauptleitungen wegen eines geplanten Neu- oder Umbaus sind vom Abnehmer bzw. vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### III. Hausanschluss

1. Der Hausanschluss umfasst die Verbindung des Leitungsnetzes der Genossenschaft mit den Installationen des Objektes vom Hausanschlussventil angerechnet. Das Ende der Stelle des Hausanschlusses ist jene, an der die Genossenschaft das Wasser zur Verfügung stellt (Hausanschlussventil früher Salbachventil). Ort und Stelle des Einbaues des Hausanschlussventiles sowie Änderungen (insbesondere jede Erweiterung) bereits bestehender Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Genossenschaft bestimmt. Ferner werden die Ausführung und Errichtung der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung von der Genossenschaft vorgeschrieben.
2. Die Leitungsverlegung bis zur Grundgrenze erfolgt durch die Wassergenossenschaft; die Kosten hierfür werden grundsätzlich durch den Anschlussbeitrag abgedeckt. Der Hausanschluss ab dem Hausanschlussventil obliegt dem Abnehmer bzw. dem Eigentümer des anzuschließenden Objekts auf eigene Kosten. Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benützung der Leitung entstehen.
3. Der Hausanschluss (1 Zoll-Leitung, bei Eigentums- bzw. Mietkaufwohnhäusern bis 2 Zoll-Leitung) hat von einem konzessionierten Installationsunternehmen durchgeführt zu werden. Es dürfen ausnahmslos Werkstoffe verwendet werden, die für den Abwasserbereich zugelassen sind und die den nationalen Produktnormen bzw. Europäischen Normen entsprechen.
4. Die Errichtung der Leitung hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen zu erfolgen.
5. Sollten bei der Leitungsverlegung Grabarbeiten auf fremden Grundstücken, also auf Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlusswerbers stehen, notwendig sein, so muss mit diesen Grundstückseigentümern das Einverständnis hergestellt werden. Das Einverständnis dieser für die Durchgrabung und Durchführung von Reparaturarbeiten ist schriftlich nachzuweisen.
6. Das Hausanschlussventil muss vor Beschädigung geschützt werden und für das Kontrollorgan der Genossenschaft jederzeit und leicht zugänglich sein, da es zur Betriebsanlage der Genossenschaft gehört und deren Eigentum ist. Der Wasserabnehmer darf keinerlei Veränderungen am Hausanschlussventil vornehmen oder vornehmen lassen.
7. Für die Einbeziehung von Liegenschaften in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer (Berechtigte) einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung der bisherigen Aufwendungen zu leisten und einen Beitrag für die durch den Anschluss verursachten besonderen Ausgaben zu leisten. Der Anschlussbeitrag wird für jedes angeschlossene Objekt bzw. jede einbezogene Liegenschaft nach gesondert festgelegten Kategorien, wie z.B. für Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser, Gewerbebetriebe, in einer Gebührenordnung festgelegt.

8. Übersteigen aufgrund besonderer Umstände die von der Wassergenossenschaft getragenen Aufschließungskosten die Anschlussgebühr, sind auch diese Mehrkosten vom Abnehmer zu tragen.
9. Später erfolgte Erweiterungs- bzw. Zubauten unterliegen ebenfalls dem Anschlussbeitrag.

#### **IV. Zähleranlage des Wasserabnehmers**

1. Für die ordnungsgemäße Beschaffung und Unterhaltung der Installation ab dem Hausanschlussventil, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Wasserabnehmer verantwortlich.
2. Art, Zahl und Größe, Wahl der Einbaustelle, Lieferung und Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung werden ausschließlich von der Genossenschaft bestimmt. Der Wasserzähler ist so in das Leitungsnetz einzubauen, dass jede Wasserentnahme vor dem Zähler unmöglich ist.
3. Dem Beauftragten der Genossenschaft ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Hausanschlusses erforderlich ist.
4. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so ist die Genossenschaft bis zu deren Beseitigung nicht zur Versorgung der Anlage verpflichtet.
5. Sollten bei der Überprüfung oder Unterlassung der Überprüfung der Wasserzähleranlage Schäden, die nicht auf unsachgemäße Handhabung des Kontrollorgans zurückzuführen sind, auftreten, so übernimmt die Genossenschaft keinerlei Haftung.
6. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

#### **V. Messung des Wasserverbrauchs**

1. Die Wassergenossenschaft stellt die Menge des vom Wasserabnehmer beanspruchten Wassers durch den Wasserzähler fest, der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss. Dieser Wasserzähler wird von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt, verbleibt jedoch in deren Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt auf Kosten des Abnehmers; er wird nach vollendetem Einbau von der Wassergenossenschaft plombiert. Der Abnehmer gestattet den mit der Kontrolle und Ablesung Beauftragten der Genossenschaft jederzeit Zutritt.

2. Die Messeinrichtung wird von Zeit zu Zeit von einem Beauftragten der Genossenschaft kontrolliert. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfungen des Zählers durch das Eichamt, jedoch nur auf schriftlichem Wege, bei der Genossenschaft zu beantragen. Das Prüfungsergebnis ist für beide Teile bindend, wobei die entstehenden Kosten (Eichung, Ein- und Ausbau, Verfrachtung), wenn der Fehler des Zählers nicht mehr als 5% abweicht, vom Wasserabnehmer zu bezahlen sind.
3. Ergibt die Überprüfung des Zählers einen Fehler von über 5%, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, richtiggestellt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt der Zähler nicht an, so ermittelt die Genossenschaft den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung. Die Toleranzgrenze ist 5%. Fehler unter 5% bleiben unberücksichtigt.
4. Der Betriebszeitraum des Wasserzählers beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Zähler einer Überprüfung unterzogen werden, die von einem konzessionierten Installateur durch Austausch des Innenteils des Zählers – Patronenzähler – durchgeführt wird. Großzähler werden durch einen neuen Zähler ersetzt. Die Kosten trägt die Genossenschaft.
5. Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Zählers sowie die Beschädigung oder Entfernung von Plomben hat der Wasserabnehmer unverzüglich zu melden.
6. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Beschädigungen und Funktionsstörungen der Wasserzähleranlage zeitgerecht feststellen und die Meldepflicht an die Wassergenossenschaft rechtzeitig wahrnehmen zu können.
7. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, den Zähler vor Grund- und Tagwasser, vor Frost, Schmutz und sonstigen schädigenden Einwirkungen zu schützen. Er hat der Genossenschaft alle Kosten für Beschädigungen, die durch sein Handeln oder Unterlassen verursacht wurden, zu ersetzen.
8. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrecen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Wassergenossenschaft geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet.

## **VI. Beschränkung in der Verwendung des Wassers**

1. Das Wasser wird nur für die eigene Nutzung des Abnehmers an der betroffenen Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte oder auf andere Liegenschaften ist nur mit Genehmigung der Genossenschaft gestattet.

2. Ansonsten darf das Wasser grundsätzlich für alle Zwecke und in jedem Umfang verwendet werden. Ausgenommen hiervon ist jedoch das Befüllen von Pool- und/oder Teichanlagen, das ausschließlich in Absprache mit der Genossenschaft zu erfolgen hat.
3. Die Genossenschaft behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies zur Gewährleistung der Genossenschaftszwecke geboten erscheint. Insbesondere bei übermäßiger Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung durch den Abnehmer können Mengenbeschränkungen eingeführt werden. Bei eintretender Feuersgefahr hat die Genossenschaft das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen. Für allfällig durch derlei Beschränkungen verursachte Schäden übernimmt die Genossenschaft keine Haftung.
4. Für Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe oder für die Veränderung in der Wasserbeschaffenheit haftet die Wassergenossenschaft nicht.
5. Wird Wasser im Widerspruch zu diesen Bedingungen oder unter Umgehung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verbraucht, so ist die Genossenschaft, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige, berechtigt, die Wasserzuleitung zu sperren.
6. Die Beschädigung oder Entfernung der beim Wasserzähler angebrachten Plomben (Sachbeschädigung, Urkundenunterdrückung) oder die Abzweigung des Wassers vor dem Zähler kann strafrechtlich verfolgt werden. Entstandene Schäden hat der Abnehmer der Wassergenossenschaft zu ersetzen.

## **VII. Rechnungslegung und Bezahlung**

1. Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Angaben der Messeinrichtung werden von den Beauftragten der Genossenschaft einmal jährlich abgelesen oder vom Wasserabnehmer selbst abgelesen und dem Obmann per Post oder E-Mail zugesandt. Das Ablesen erfolgt einmal jährlich im Dezember oder Jänner. Der Wasserabnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.
2. Der auf der Jahresvorschreibung ausgewiesene Betrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auf das Konto bei der Raiffeisenbank-Weiz-Anger, BIC RZSTAT2G187, IBAN AT42 3818 7000 0500 2886, lautend auf Wassergenossenschaft Fresen-Baierdorf-Umgebung, oder auf ein von der Wassergenossenschaft genanntes sonstiges Konto einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren verrechnet.
3. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist die Wassergenossenschaft nicht verpflichtet.
4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von vierzehn Tagen (vom Tag des Poststempels) zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Einwände

berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zu Zahlungsverweigerungen, ebenso ist die Aufrechnung von Gegenansprüchen an die Wassergenossenschaft nicht zulässig.

5. Ab dem Tag der Fälligkeit sind Verzugszinsen (4 % pro Jahr) zu bezahlen.

## **VIII. Beendigung der Versorgung**

1. Ein Ausscheiden der Liegenschaft aus der Genossenschaft richtet sich nach § 82 Wasserrechtsgesetz.
2. Gemäß § 82 Abs 1 Wasserrechtsgesetz können einzelne Liegenschaften oder Anlagen im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
3. Gemäß § 82 Abs 2 Wasserrechtsgesetz ist die Genossenschaft verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers auszuschneiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
4. Gemäß § 82 Abs 3 Wasserrechtsgesetz ist das betreffende Mitglied auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.
5. Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht, da es sich um eine freiwillige Genossenschaft, durch Anerkennung einer freien Vereinbarung, handelt.
6. Gemäß § 82 Abs 5 Wasserrechtsgesetz kann die Wasserrechtsbehörde auf Antrag der Genossenschaft, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausschneiden.
7. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Bedingungen“ zuwiderhandelt.
8. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
  - a) Zutrittsverweigerung gegenüber einem Beauftragten der Genossenschaft zu den Messeinrichtungen.
  - b) unbefugte Wasserentnahme vor der Zählerleinrichtung.

- c) unbefugte Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen.
  - d) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz mehrmaliger Mahnungen.
  - e) Beschädigung der im Eigentum der Genossenschaft stehenden Einrichtungen, z.B. Verletzung bzw. Entfernung der Plomben und störende Einwirkungen der Anlagen des Abnehmers auf die Anlagen anderer Wasserabnehmer.
9. Die Wiederaufnahme der durch die Wassergenossenschaft gemäß den voranstehenden Absätzen eingestellten Wasserversorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dadurch entstandener Kosten.
10. Auch bei Einstellung der Wasserversorgung bleiben die satzungsmäßig festgelegten Verpflichtungen als Mitglied der Wassergenossenschaft aufrecht.

## **IX. Eigentümerwechsel**

1. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers sowie des Grundstückseigentümers ist der Wassergenossenschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Wassergenossenschaft ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
2. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß dem voranstehenden Absatz bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Wassergenossenschaft verpflichtet.

## **X. Verrechnung der Gebühren**

1. Die Verrechnung der Grund- und Bereitstellungsgebühr für das laufende Jahr erfolgt ab Anschluss- bzw. Wasserbezugsanmeldungsdatum, für volle Kalenderjahre mit der Jahresabrechnung bzw. Vorschreibung. Diese wird laut der jährlichen Zählerablesung, Dezember - Jänner, ausgenommen Punkt V Z. 3, Fehler des Wasserzählers, erstellt.
2. Die Verrechnung erfolgt nur mit dem Abnehmer (Haus- und Wohnungseigentümer oder Person mit dinglichem Wohnrecht) und nicht mit etwaigen Hausbesorgern, Mietern oder Untermietern.

## **XI. Mahnung von Zahlungsrückständen**

Zahlungsrückstände werden dreimal unter Einräumung von einer Zahlungsfrist von jeweils 14 Tagen gemahnt bzw. kann das erste Mahnschreiben als Zahlungserinnerung bezeichnet sein. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Fristen der offene Betrag mit Mahngebühr, Verzugszinsen und anfallenden Kosten auf dem Rechtsweg eingebracht werden muss.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Diese Allgemeinen Bedingungen wurden mit Umlaufbeschluss im Mai 2025 **xxxx** beschlossen und treten mit 01.06.2025 in Kraft. Widersprechende frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft.